

Verstoßen die Vergünstigungen für inländisches Betriebsvermögen nach dem Erbschaftsteuergesetz (ErbStG) gegen das Europarecht?

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Beschluss vom 15. Dezember 2010 (II R 63/09) den EuGH zur Klärung der Frage angerufen, ob es europarechtswidrig ist, wenn Begünstigungen für inländisches Betriebsvermögen nach dem Erbschaftsteuergesetz (ErbStG) für Betriebsvermögen aus einem Drittstaat ausgeschlossen sind.

Sowohl nach der alten als auch nach der neuen Fassung des ErbStG gibt es steuerliche Vergünstigungen für inländisches Betriebsvermögen, z. B. Freibeträge oder ein verminderter Wertansatz. Für Betriebsvermögen aus einem Drittstaat gab und gibt es diese Regelungen jedoch nicht.

Die Klägerin des Ausgangsverfahrens ist Alleinerbin ihres 2007 verstorbenen Vaters. Zum Nachlass gehörte u. a. eine 100-Prozent-Beteiligung an einer kanadischen Kapitalgesellschaft. Das Finanzamt setzte Erbschaftsteuer fest und berücksichtigte dabei nicht die Begünstigungen gemäß § 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 ErbStG (Fassung 2007) für Anteile an Kapitalgesellschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung im Inland (Freibetrag 225.000 € und verminderter Wertansatz von 65 %).

Die steuerliche Behandlung von Erbschaften fällt nach ständiger Rechtsprechung des EuGH unabhängig von der Art und Zusammensetzung des übergehenden Vermögens unter die Kapitalverkehrsfreiheit. Ein Verstoß hiergegen liegt vor, wenn Steuervergünstigungen auf Erbschaften nur für Inlands-, nicht jedoch für Auslandsvermögen gewährt werden. Im Hinblick darauf sprechen nach Ansicht des BFH gute Gründe dafür, dass eine Erbschaft auch insoweit in den Schutzbereich der Kapitalverkehrsfreiheit fällt, als sich darin Anteile an einer ausländischen Kapitalgesellschaft befinden.

Dem hat der Gesetzgeber im Rahmen der Erbschaftsteuerreform ab 2009 bereits für Betriebsvermögen im EU-Ausland Rechnung getragen. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die den Sitz oder die Geschäftsleitung in einem Drittstaat hat, gehören aber weiterhin nicht zum begünstigten (Betriebs-)Vermögen.

Der BFH ist der Auffassung, dass Art. 56 Abs. 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG) in gleicher Weise auch für Betriebsvermögen in Drittstaaten gelten müsse. Danach sind alle Beschränkungen des Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern verboten.

Ob dieser Rechtsstandpunkt zutrifft, kann aufgrund der bisherigen Rechtsprechung des EuGH nicht mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden und bedarf daher der expliziten Klärung durch den EuGH.

Fazit: Die Frage hat erhebliche Bedeutung für die Praxis, da auch nach der Erbschaftsteuerreform Betriebsvermögen aus einem Drittstaat nicht den steuerlichen Vergünstigungen unterliegt. Somit bleibt es bisher bei einer ungleichen Behandlung von inländischem bzw. europäischem Betriebsvermögen und Betriebsvermögen aus einem Drittstaat. Es bleibt abzuwarten, ob sich der EuGH der Auffassung des BFH anschließen kann. (KG)